



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Straße und Luft*

GZ. BMVIT-171.304/0001-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An  
alle Landeshauptmänner  
lt Erlassverteiler

Wien, am 13.02.2008

**Betreff: Austauschseiten zu §§ 9 und 32 FSG**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage die Austauschseiten betreffend §§ 9 und 32 zum FSG-Gesamterlass.

Es wird ersucht, die gegenständlichen Austauschseiten an alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden weiterzuleiten.

Beilage

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

Es wird immer wieder von behördlichen Problemen bei der Festlegung der Zahlencodes für Ausgleichseinrichtungen im Fall von Führerscheinen für Personen mit Extremitätenbehinderungen berichtet. Die zahlreichen in der FSG-Durchführungsverordnung zur Verfügung stehenden Codes würden von den Behörden zum Teil recht unterschiedlich angewendet, andererseits würden Ausgleichseinrichtungen bzw. Codes von medizinischen Sachverständigen festgelegt, die jedoch richtigerweise von einem technischen Sachverständigen zu beurteilen wären.

Aus diesem Grund darf § 9 FSG in Erinnerung gerufen werden, wonach für die Feststellung, ob die Bauart oder Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die körperlichen Beeinträchtigungen ausgleicht, das Gutachten eines technischen Sachverständigen einzuholen ist, das gegebenenfalls aufgrund einer Beobachtungsfahrt zu erstellen ist.

Zur Lösung inhaltlicher Fragen zu Ausgleichseinrichtungen bzw. Zahlencodes darf auf die Supportstellen des ÖZIV, des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes hingewiesen werden. An 19 Standorten in Österreich werden kostenlos Coachings und sonstige Unterstützung angeboten. Sollten in Einzelfällen diesbezüglich Fragen oder Unklarheiten bestehen, darf angeregt werden, sich nach Möglichkeit dieser Einrichtung zu bedienen. Die Kontaktadressen der genannten Standorte liegen beim Bundessekretariat (Dachverband) des ÖZIV, Humboldtplatz 6/1/4 in 1100 Wien auf. Kontaktaufnahme mit dem Bundessekretariat ist möglich unter Tel.: 01/513 15 35-0; FAX: 513 15 35-250 oder per email unter [buero@oeziv.org](mailto:buero@oeziv.org) .

**zu Abs. 1:**

**Zwingende Anordnung eines Lenkverbotes bei Entziehung einer Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdelikt**

Verkehrskontrollen haben ergeben, dass alkoholisierte Lenker in weit höherem Maße beim Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen anzutreffen sind, als bei sonstigen Kraftfahrzeugen. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen des § 32 FSG über die Verhängung eines Lenkverbotes in Erinnerung gerufen und soll künftig eine konsequent strengere Vollziehung vorgenommen werden.

Bei Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG (Alkoholdelikte ab 0,8 Promille) ist daher jedenfalls mit der Entziehung einer Lenkberechtigung gleichzeitig auch ein Lenkverbot gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 FSG für Motorfahräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Invalidenkraftfahrzeuge auszusprechen.

In allen anderen Fällen einer Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist zu beurteilen, ob und inwieweit die der Bestrafung zugrunde liegende Übertretung auch eine Verkehrsunzuverlässigkeit hinsichtlich des Lenkens eines Motorfahrrades, eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges oder eines Invalidenfahrzeuges nach sich zieht. Erforderlichenfalls ist ebenfalls ein Lenkverbot gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 FSG auszusprechen.

Hiervon unabhängig ist die allfällige Verhängung eines Lenkverbotes oder die Erteilung von Auflagen aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung.

**Anordnung von Nachschulung gegenüber Personen ohne Wohnsitz in Österreich**

Es darf auf das Erkenntnis 2006/11/0259 des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.5.2007 hingewiesen werden. Darin wurde ausgesprochen, dass im Falle der Verhängung eines Lenkverbotes gegenüber einer Person ohne Wohnsitz in Österreich gemäß § 30 Abs. 1 FSG bloß diese Maßnahme, nicht aber weitere in § 24 FSG genannte Maßnahmen zulässig sind. Insbesondere die Anordnung einer Nachschulung ist unzulässig.

Damit wird die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits im Protokollerlass der FSG-Tagung vom 3. Mai 2007 vertretene Ansicht, nämlich solche Nachschulungsanordnungen restriktiv handzuhaben, noch verstärkt und derartige Anordnungen gänzlich für unzulässig erklärt.

Es wird daher ersucht, künftig im Sinne dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorzugehen und von der Anordnung einer Nachschulung (oder einer anderen Maßnahme) bei Verhängung eines Lenkverbotes für eine nicht in Österreich wohnhafte Person gänzlich abzusehen.